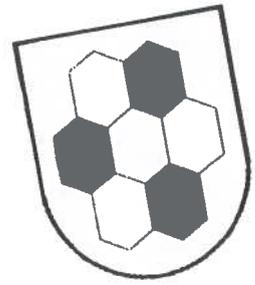


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 17/2021

Datum: 30.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
41. Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht	135 - 137

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.08.2021, in der derzeit gültigen Fassung, (CoronaSchVO), §§ 28 Abs. 1 und 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000, in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Bergkamen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende

Allgemeinverfügung über die Anordnung einer Maskenpflicht

A

I Maskenpflicht

1. Innerhalb der festgesetzten Fläche des regelmäßig donnerstags stattfindenden Wochenmarktes auf dem Stadtmarkt (Alfred-Gleisner-Platz) in Bergkamen wird während der Öffnungszeit des Marktes das Tragen einer mindestens medizinischen Maske (sog. OP-Maske) im Sinne von § 3 Abs. 1 CoronaSchVO angeordnet.
2. Die Anordnung nach Abs. 1 gilt nicht:
 - Für Kinder bis zum Schuleintritt. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.
 - Für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
 - Zur Einnahme von Speisen und Getränken.
 - Bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.

II Geldbuße

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 i. V. m. §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

B

Sachverhaltsdarstellung / Begründung:

Mit der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine Maskenpflicht für den Bergkamener Wochenmarkt eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen

noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung und der auswärtigen Besucherinnen und Besucher - auch aus Gebieten mit hoher Inzidenz - gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet Unna zeigte in den letzten Tagen einen erheblichen Anstieg. Während diese Mitte Oktober (15.10.2021) noch bei 43,7 lag, stieg diese bis zum 24.11.2021 auf 211,9. Sie liegt damit nur knapp unter dem landesweiten Durchschnitt in NRW (249,7). Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist weiter anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten im Gesundheitssystem.

Wochenmärkten und ähnlichen Veranstaltungen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie der Bergkamener Wochenmarkt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und auch Besucher aus vom Infektionsgeschehen stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Die Anordnung zum Tragen einer Maske auf dem Wochenmarkt ist erforderlich, weil dort erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,50 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Dies liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Darüber hinaus kann bei der Größe des Platzes nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d. h., die Personen sich nicht in unterschiedliche Richtungen bewegen.

Die Anordnung ist auch geeignet, der Verbreitung des COVID-19-Virus entgegenzuwirken, da sich das Risiko einer Ansteckung mit dem COVID-19-Virus generell beim Zusammentreffen von Personen erhöht, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten wird bzw. werden kann. Das Tragen von Masken mindert die Übertragungsgefahr effektiv und nachweisbar.

Die Anordnung der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist verhältnismäßig im engeren Sinne, weil sie zeitlich befristet ist und sich an den Öffnungszeiten des Wochenmarktes orientiert.

Diese Schutzmaßnahme steht durch ihre geringe Intensität in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, nämlich der Freiheit, keine Maske zu tragen bzw. selbst zu bestimmen, ob sie das Tragen einer Maske für erforderlich halten (Art. 1, 2 Grundgesetz). Wegen der Wirksamkeit und der geringen Eingriffsintensität ist die angeordnete Pflicht zum Tragen einer Maske grundsätzlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 IfSG gerechtfertigt.

Mit der angeordneten Maßnahme kann Leben und Gesundheit der Bevölkerung unter Berücksichtigung notwendiger anderer Belange geschützt werden. Diese Maßnahme ist somit insgesamt verhältnismäßig.

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i. V. m. § 28 a IfSG eingeräumte Ermessen wird pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei sind die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen worden. Das Interesse der Allgemeinheit an der weiteren, kontinuierlichen Reduzierung der Verbreitung des Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen und überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen. Ein Ansteigen der Inzidenzen und die Rücknahme wiedergewonnener Freiheiten ist dadurch zu unterbinden.

Die Maske ist zwischenzeitlich ohnehin auch zu einem breit akzeptierten Schutzinstrument geworden.

Die Allgemeinverfügung stellt sich inhaltlich als Ergänzung zu den Regelungen der CoronaSchVO dar und ist bis zum Ablauf des 06.01.2022 befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999, in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen als bekannt gegeben.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Bergkamen - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bergkamen, den 25.11.2021



Bernd Schäfer

Bürgermeister